

§120**Arrestbefehl des Staatsanwalts**

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Sekretärs des Kreisgerichts bedienen kann.

(4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1.4. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

§121**Richterliche Bestätigung**

Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 20 des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„20. Die richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen gemäß § 121 StPO hat durch Stempelauddruck mit einer generellen Begründung zu erfolgen, daß die Beschlagnahme oder die Durchsuchung sachlich berechtigt war und die Art und Weise ihrer Durchführung dem Gesetz entsprochen hat.“

Fünfter Abschnitt**Verhaftung und vorläufige Festnahme**

Vorbemerkungen: 1. Vgl. hierzu Art. 30 und 100 Verf.; Art 4 StGB und § 3 StPO.

2. Die Rechte und Pflichten des Kapitäns oder des Kommandanten zur Ingewahrsamnahme von Personen bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges bestimmen sich nach § 11 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.) und § 46 Abs. 2 und 3 der Seemannsordnung sowie nach § 7 Abs. 4 der VO über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge. Zu den Voraussetzungen der Ingewahrsamnahme von Personen bei erheblicher Gefährdung oder Störung von Ordnung und Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen vgl. § 6 Abs. 3 der genannten VO (abgedr. als Anm. nach § 11 EGStGB/StPO — Reg.-Nr. 2.).

3. Vgl. auch den zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung erlassenen PrBOG vom 20.10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 51). In seiner Einleitung (Auszug) heißt es:

„... Die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sind strikt zu wahren. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob ein Haftbefehl zu erlassen, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Die Untersuchungshaft dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und damit zugleich dem wirklichen Schutz der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger—“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach §§122, 123, 126, 127, 131, 187, 246 und 357 StPO.

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft**§122**

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;
2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;